



BEITRAGSORDNUNG

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22. April 2022

§1 Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Fälligkeit

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet (§ 7 Absatz 4 der Satzung).
2. Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr am 01. März, die Ausbildungsbeiträge am 15ten eines jeden Monats (jeweils durch SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. darauffolgenden Werktag.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Befreiung eines Mitglieds von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages beschließen. Der Beschluss ist für jedes Geschäftsjahr gesondert zu fassen.

§2 Mitgliedsbeitrag

1. Der von Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt 15 Euro.

§3 Ausbildungsbeitrag

1. Der Ausbildungsbeitrag für die Musikalische Früherziehung, für RhytMixx und für die Blockflötenausbildung beträgt monatlich 25 Euro.
2. Der Ausbildungsbeitrag für die Instrumentalausbildung (Einzelunterricht Dauer 30 min.) bzw. für die Bläserklasse beträgt für das 1. Kind, in der Instrumentalausbildung/ Bläserklasse, monatlich 50 Euro, ab dem 2. Kind, in der Instrumentalausbildung/ Bläserklasse, beträgt der monatliche Beitrag 45 Euro. Bei einer Einzelunterrichtsdauer von 45 min. beträgt der monatliche Beitrag 75 Euro.

Diese Ausbildungsbeiträge gelten bei einer Teilnahme des/ der Schüler*in in den Orchestern des Musikverein Lauf. Die Orchester sind die Jugendkapelle Lauf JuKa und die Laufbachmusikanten.

3. Der Ausbildungsbeitrag für die Erwachsenen-Bläserklasse (Einzelunterricht Dauer 30 min.) beträgt monatliche 50 Euro. Bei einer Einzelunterrichtsdauer von 45 min. beträgt der monatliche Beitrag 75 Euro.
4. Der Ausbildungsbeitrag für die Instrumentalausbildung wird auf monatlich 75.- Euro (für Einzelunterricht Dauer 30 min.) bzw. auf 112,50.- Euro (für Einzelunterricht Dauer 45 min.) angehoben sofern der/ die Schüler*in sich nicht in den Orchestern des Musikverein Lauf beteiligt und aktiv mitwirkt.
Die Vorgehensweise und die Festsetzung zur Einstufung wird in der Jugendrichtlinie definiert.

§4 Befreiung

1. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei (§7 Absatz 5 der Satzung)
2. Aktive Mitglieder, die nicht in Ausbildung sind, sind beitragsfrei

§5 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am Freitag, den 26. April 2019 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft

Lauf, den 22. April 2022